



Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. November 2014
 Zl. B-001-2.5/071114/GK,LO

GZ: BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Lediglich wäre anzumerken, dass der in den Erläuterungen zu Z. 21 des Gesetzesvorhabens dargelegte hohe Aufwand für die Gerichte, der demnach ein Beibehalten der Entscheidungsgebühr erforderlich macht, nicht schlüssig mit der geplanten Anmerkung 9 zur Tarifpost 7 „*Die Gebühreneinnahmen aus TP 7 lit. c sind zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 VSPBG zu verwenden*“ korrespondiert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
 Die Mitglieder des Präsidiums
 Büro Brüssel

